

RS Vwgh 1994/3/18 91/07/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §85 idF 1990/252;

Rechtssatz

Durch die Zurücknahme einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme im Instanzenweg kann ein Mitglied einer Wassergenossenschaft nicht in seinen Rechten verletzt werden, weil durch eine solche Zurücknahme lediglich der Zustand wieder hergestellt wird, auf dessen Abänderung ihm kein Rechtsanspruch zusteht.

Schlagworte

Rechtsverletzung sonstige Fälle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070082.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at